



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 136150</b>	0351 81920	22.10.2020

## Tagesbrief 80/20 vom 22.10.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Corona-Schutzverordnung**
- **Unterstützung durch Bundespolizei**
- **Erstattung von Ausgaben der Gesundheitsämter für die Untersuchung auf SARS-CoV-2 durch Fremdlabore sowie für ärztliche Leistungen für eventuelle externe Testentnahmen bis zum 31. August 2020**
- **Bundesförderung für die Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen**

### 1. Neue Corona-Schutzverordnung

Am 24. Oktober 2020 wird die neue Corona-Schutzverordnung in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung in Kraft treten. Wie auch in dem heutigen E-Mail der Sächsischen Staatskanzlei an die Landräte, Bürgermeister und Oberbürgermeister mitgeteilt, enthält die neue Rechtsverordnung die folgenden wesentlichen Änderungen:

- In § 4 (Einhaltung von Hygieneregeln) wurde die Verpflichtung ergänzt, in Hygienekonzepten einen Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen so-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

wie die Regeln zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu benennen.

- In § 7 (Gebiete mit erhöhtem Infektionsgeschehen) wurde das Stufenkonzept an die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 14. Oktober 2020 angepasst. Im Einzelnen sind danach die zuständigen kommunalen Behörden (Landratsämter und Kreisfreie Städte) verpflichtet, in Abhängigkeit vom regionalen Infektionsgeschehen verschärfende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Vorgesehen ist ein zweistufiges System, das auf die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt abstellt.

Ab einer Inzidenz von 35 Neuinfektionen muss eine Kontaktnachverfolgung insbesondere in Betrieben der Gastronomie und in Beherbergungsstätten sowie Bildungseinrichtungen stattfinden. Ausgenommen ist der Bereich von Geschäften, Läden und Verkaufsständen. Private Feierlichkeiten sind dann nur noch mit einer Teilnehmerzahl von 25 Personen im öffentlichen und privaten Raum zulässig. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ist im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen, anzuordnen. Zudem wird die Teilnehmerzahl von Veranstaltungen im Außenbereich auf 250 Personen und im Innenbereich auf 150 begrenzt. Ausnahmen hiervon können durch ein erneut abgestimmtes Hygienekonzept durch das zuständige Gesundheitsamt genehmigt werden. Schank- und Speisewirtschaften sind von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages zu schließen. Im gleichen Zeitraum wird die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken vollumfänglich untersagt. Ferner wurde eine Regelung aufgenommen, die das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, mit Ausnahme des Unterrichtes, vorsieht.

Ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen werden die Maßnahmen weiter verschärft. Insbesondere werden Feiern im Familien und Freundeskreis nur noch mit bis zu 10 Personen erlaubt, das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird zusätzlich in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr angeordnet, die Schließung der Schank- und Speisewirtschaften ist bereits ab 22 Uhr vorgesehen und Prostitutionsstätten und ihnen ähnliche Einrichtungen werden geschlossen. Veranstaltungen sind auf eine Teilnehmerzahl von 100 Personen begrenzt, wobei auch hier das zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen zulassen kann. Zusätzlich sind sonstige Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum abweichend von § 2 Absatz 2 auf zwei Hausstände oder fünf Personen begrenzt, wenn nicht innerhalb von zehn Tagen der Inzidenzwert von 50 unterschritten wird.

- Der Ordnungswidrigkeitenkatalog in § 8 Abs. 2 wurde an die geänderten Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung angepasst.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster/Herr Gruber

## 2. Unterstützung durch Bundespolizei

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in dem Beschluss vom 14. Oktober 2020 zum weiteren gemeinsamen Vorgehen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie unter Ziffer 7 u. a. vereinbart, die Durchsetzung von Beschränkungen bei dem Erreichen bestimmter Grenzwerte von Neuinfektionen konsequent zu überwachen. Hierzu kann die Bundespolizei die zuständigen kommunalen Behörden auf Bitten der Länder unterstützen (vgl. Tagesbrief 79/20).

Mit Schreiben des Amtschefs des SMI vom 19. Oktober 2020 (vgl. **Anlage 2**) wurde zur Unterstützung durch die Bundespolizei folgendes Verfahren festgelegt:

Zunächst sind Anforderungen auf personelle Unterstützung von Kontrollmaßnahmen der Ordnungsämter als allgemeine Polizeibehörde nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 SächsPBG an die zuständige Polizeidirektion im Freistaat Sachsen zu richten.

Sollte die zuständige Polizeidirektion unter Berücksichtigung der aktuellen Personal- und Einsatzlage einem Anforderungsersuchen kurzfristig nicht entsprechen und somit nicht in Amts- und Vollzugshilfe tätig werden können, ist das Ersuchen von dem jeweiligen Landratsamt oder der Kreisfreien Stadt an das Sächsische Staatsministerium des Innern – Lagezentrum - zu übersenden mit der Bitte, dieses Ersuchen zu prüfen.

Die eingehenden Unterstützungsersuchen werden dort gebündelt, koordiniert und bei Vorliegen der Voraussetzungen an die für die Bearbeitung und Bewilligung dieser Ersuchen zuständigen Stelle der Bundespolizei mit Bitte um Unterstützung übermittelt.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

## 3. Erstattung von Ausgaben der Gesundheitsämter für die Untersuchung auf SARS-CoV-2 durch Fremdlabore sowie für ärztliche Leistungen für eventuelle externe Testentnahmen bis zum 31. August 2020

Mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben an die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte und an die Landräte vom 15. Oktober 2020

informiert das SMS über das Verfahren zur Erstattung der Laborkosten für den Einsatz der Fremdlabore, die bis zum 13. Mai 2020 entstanden sind. Ferner enthält das Schreiben Informationen zur Erstattung der Kosten für ärztliche Leistungen für eventuell externe Testentnahmen. Das SMS bittet die Kostenerstattungen zeitnah, spätestens jedoch bis zum 13. November 2020 zu beantragen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster/Herr Gruber

#### **4. Bundesförderung für die Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen**

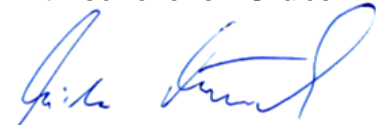
Ab dem 20. Oktober 2020 kann die Bundesförderung für die corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten beim BAFA beantragt werden. Gewährt werden finanzielle Zuschüsse für die entsprechende Um- und Aufrüstung von stationären RLT-Anlagen. Der Zuschuss beträgt 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 100.000 Euro pro Anlage. Der Bund stellt für die Förderung insgesamt 500 Millionen Euro zur Verfügung. Antragsberechtigt sind unter anderem Kommunen, Länder, Hochschulen sowie öffentliche Unternehmen. Förderanträge können bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden.

Die entsprechende Richtlinie für die Bundesförderung corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten ist als **Anlage 4** beigefügt.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**